



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 255)**

Titel **70. Konkordat wegen dem gemeineidgenössischen Konkursrecht, vom 5. Juni 1805 (in der alten eidg. Sammlung I. 284: vom 15. Juni 1804), M III. 427.**

Ordnungsnummer

Datum 05.06.1805

[S. 255] 1. In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegierten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kolloziert, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht. – 2. Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden. – 3. Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig.

Das Konkordat umfaßt alle Kantone außer Schwyz und Appenzell I. Rh. Glarus ist am 18. XI. 1859 beigetreten. – Siehe BVf. Art. 64.

Schwyz behandelt die Angehörigen anderer Kantone in jedem Fall nach dem gleichen Recht wie die eigenen Landleute, insofern auch diese in den betr. Kantonen gleich den Kantonsangehörigen behandelt werden. Appenzell I.-Rh. beobachtet dasselbe nur gegen solche Kantone, welche ihm die Ausübung des Rechtes zusichern, daß alles, was während eines Monates, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Masse zurückfalle.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]